

VERFÜGUNG

vom 7. September 1998

Marthalen. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2583/1997 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Marthalen teilweise genehmigt. Am 5. Mai 1998 beschloss die Gemeindeversammlung Marthalen eine Änderung von Art. 7 der Bauordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 14. Juli 1998 und des Bezirksrates Andelfingen vom 9. Juli 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 17. August 1998 ersucht der Gemeinderat Marthalen um Genehmigung der Vorlage.

Die Änderung von Art. 7 BauO erfolgte wegen dessen teilweiser Nichtgenehmigung. Die neue Formulierung trägt den Genehmigungsvorbehalt gemäss RRB Nr. 2583/1997 Rechnung.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Marthalen am 5. Mai 1998 festgesetzte Änderung von Art. 7 der Bauordnung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Marthalen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a und § 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Marthalen (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Archiv (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 7. September 1998
980882/Oha/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

